

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 1971

Nummer 120

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Finanzminister	Seite
22. 10. 1971	RdErl. — Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1971 — Bundeshaushalt —	1304

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1971
— Bundeshaushalt —RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1971 —
I D 3 — Tgb.Nr. 4233/71

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1971 und das Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

„Der Bundesminister
für
Wirtschaft und Finanzen
F/II A 6 — H 2202 — 1/71

Bonn, den 17. September 1971

Betr.: a) Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1971
b) Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. September 1970
— II A/6 — H 2202 — 2/70 —

Anlg.: — 1 —

A. Abschlußtage für das Haushaltsjahr 1971

1. Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Haushaltsjahr 1971 sind abzuschließen

- a) von den Amtskassen — allgemein —
am 4. Januar 1972,
b) von den Oberkassen 1. Stufe ¹⁾
am 7. Januar 1972,
c) von den Oberkassen 2. Stufe ²⁾ und den Bundeskassen ³⁾
am 12. Januar 1972.

Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

2. Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 76 BHO als **letzten Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1971
den 4. Januar 1972.
3. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) bezeichneten Kassen dient ausschließlicly der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.
4. Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1971 unmittelbar bei der Bundeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Finanzkassen noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 1971 nachzuweisen (§ 72 Abs. 5 BHO, § 34 Abs. 5 HGrG, § 101 [1] Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird.

¹⁾ Oberkassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen sowie Oberkassen der Länder, die über ihre Landes- und Staatshauptkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen.

²⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder.

³⁾ Vgl. Art. 5 § 10 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 — Bundesgesetzbl. I S. 1426 —.

5. Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Haushaltsjahres 1971 bis spätestens **28. Dezember 1971** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1971 ausgeführt werden.

Zusatz für die Bundeskassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Ankaufsdarlehen für zur dienstlichen Verwendung zugelassene Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Zolllunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind (vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3 — 6 DVBestL).

6. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Haushaltsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, **sondern frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

Zusatz für Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Haushaltsjahres 1971 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 3. November 1971 und für Verwaltungsangestellte bis zum 22. November 1971 eingehen.

Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Haushaltsjahres 1971 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 20. Dezember 1971 bei der Besoldungsstelle eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Haushaltsjahr 1972 ausgestellt sein.

7. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

8. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:

- a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 6. Januar 1972,
b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 6. Januar 1972,
c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 11. Januar 1972,
d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, von den Bundeskassen und den Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse
bis zum 13. Januar 1972.

9. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1971 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.

10. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.

11. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

12. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

C. Schnellmeldeverfahren

13. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung **im letzten Viertel des Haushaltsjahres 1971** bitte ich, die Abschlußergebnisse — entsprechend der Regelung in den Vorjahren — bis einschließlich Oktober, bis einschließlich November und für das Haushaltsjahr 1971 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

- a) **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1971

bis Ende Oktober 1971,

bis Ende November 1971,

sowie bis Ende des Haushaltsjahres 1971

Anlage

nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle Tausend DM ab- oder aufzurunden.

- b) **Die Oberkassen 1. Stufe** fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben

bis zum 3. November 1971,

bis zum 2. Dezember 1971,

und bis zum 6. Januar 1972

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 08 86 645 — bundfinanz bonn) oder soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen Zentralkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle Tausend DM ab- oder aufzurunden.

- c) **Die Oberkassen 2. Stufe** und die Bundeskassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

am 4. November 1971,

am 3. Dezember 1971,

und am 7. Januar 1972

vorliegen.

14. Die verantwortlichen Kassenbeamten werden gebeten, die Durchschriften der abgesandten Fernschreiben nachträglich zu prüfen und etwaige **Zahlenfehler** sofort fernschriftlich oder fernmündlich zu berichtigen.
15. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Haushaltsjahres 1971 sowie für das Schnellmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan führen.
16. Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Ausgabe meines Ministerialblattes veröffentlicht.

17. Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung erhalten entsprechende Anweisung durch einen Erlaß im Bundeszollblatt.

Zusatz für die obersten Bundesbehörden:

Ich bitte, alle Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs, deren Bedienstete Bezüge von der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung erhalten, von Abschnitt A Nr. 6 (Zusatz für . . . usw.) zu unterrichten.

Zusatz für den Senator für Finanzen in Berlin und die Sonderkasse bei der Oberfinanzdirektion Berlin:

Für die Kap. 35 02, Kap. 35 03 und Kap. 35 04 wird zugelassen, daß Kassenanweisungen, die auf Grund von Zahlungsdokumenten der ausländischen Streitkräfte erteilt werden, die bis zum 31. Dezember 1971 beim Senator für Finanzen in Berlin eingehen, von der Sonderkasse bei der Oberfinanzdirektion Berlin — abweichend von Abschnitt A Nr. 2 — bis zum **14. Januar 1972** in den Büchern für das Haushaltsjahr 1971 gebucht werden dürfen.

Die Sonderkasse bei der Oberfinanzdirektion Berlin legt die Abschlußnachweisung der Bundeshauptkasse **bis zum 17. Januar 1972** vor. Außerdem übersendet die Sonderkasse bei der Oberfinanzdirektion Berlin dem Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung in Bonn-Bad Godesberg bis zum 13. Januar 1972 einen Lochstreifen, der nur die Titelergebnisse des Kap. 60 01 enthält.

Die Sonderkasse bei der Oberfinanzdirektion Berlin wird ferner gebeten, unter Beteiligung des Senators für Finanzen in Berlin in der bis zum 7. Januar 1972 der Bundeshauptkasse vorzulegenden Vorausmeldung die Gesamtergebnisse der Kap. 35 02, Kap. 35 03 und Kap. 35 04 für das Haushaltsjahr 1971 zu schätzen.

Zusatz für die Länder Baden-Württemberg und Bayern:

Obwohl der 6. Januar 1972 in Ihren Ländern ein gesetzlicher Feiertag ist, würde ich es begrüßen, wenn die allgemein festgesetzten Vorlagefristen auch von Ihren Kassen eingehalten werden könnten.

Zusatz für das Bundesausgleichsamt:

Mit Rücksicht darauf, daß Ihre Zentralkasse (Amtskasse) z. T. Abschlußergebnisse anderer Kassen in ihre Bücher übernehmen muß, bestimme ich als Abschlußtag für Ihre Zentralkasse (Amtskasse) den

14. Januar 1972,

Die Abschlußnachweisung Ihrer Zentralkasse (Amtskasse) ist bis zum

17. Januar 1972

der Bundeshauptkasse vorzulegen. Ich bitte jedoch, das vorläufige Jahresergebnis (Bund) bis zum

7. Januar 1972

ferschriftlich der Bundeshauptkasse mitzuteilen.

Im Auftrag

Dr. Hiehle

Anlage zu
BMWf — F/II A 6 — H 2202 — 1/71

Muster für das Fernschreiben

An

.....
(Kasse)

Vorausmeldung

Von der (Abr.-Konto-Nr.)
(Kasse)

Oktober 1971
wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1971
des Haushaltsjahres 1971
gebucht:

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
.....		
.....		
.....		
.....		
Summe		

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Beträge unter 500 DM bleiben außer Ansatz;

Beträge ab 500 DM sind auf volle Tausend DM aufzurunden.

Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf Tausend DM auf- bzw. abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „2 353 624,50 DM“ mit „2 354 000,— DM“); eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich.

— MBl. NW. 1971 S. 1804.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.